

KURT DITSCHLER

BTHG

Die neuen Verfahrensregelungen: Gesamtplanverfahren - Teilhabeplanverfahren

Arbeitshilfe

Heft 90

Kurt Ditschler, Dozent für Arbeits- und Sozialrecht
BTHG: die neuen Verfahrensregelungen
Arbeitshilfen für die Praxis Nr. 90
April 2018

Diese Arbeitshilfe ist nach bestem Wissen auf der Grundlage der amtlichen Veröffentlichungen erstellt,
dennoch kann eine Gewähr nicht übernommen werden.

© Ditschler Verlag – Hermann-Hesse-Str. 6 – 27356 Rotenburg (Wümme)
© Fax 05551 919371
Mail: verlag@ditschler-seminare.de

DIE WFBM IM BTHG

Inhaltsverzeichnis

Seite

Ab wann gelten die neuen Verfahrensregelungen?	
Gesamtplanverfahren	3
Rehabilitationsplanverfahren	4
Leistungen der Eingliederungshilfe	5
Träger der Eingliederungshilfe	6
Antragserfordernis für die Leistungen der Eingliederungshilfe	7
Die neuen Verfahrensregelungen	
Ansprechstellen und frühzeitige Bedarfserkennung	8
Koordinierungsverantwortung und Teilhabeplanverfahren	9
Die trägerübergreifende Leistungsgewährung	10
Leistungsgewährung trotz fehlender Zuständigkeit	11
Leistungsgewährung „aus einer Hand“ und „wie aus einer Hand“	12
Die Phasen des Rehabilitationsverfahrens	13
Die Rechtsgrundlagen	
Sozialverwaltungsverfahren	14
Sozialverwaltungsverfahren und Teilhabeplanverfahren	15
Sozialverwaltungsverfahren und Gesamtplanverfahren	16
Die verwendeten Begriffe	
Reha-Träger	17
Teilhabeplanung .- Gesamtplanung	18
Rehabilitationsplanverfahren	
Wann wird das Teilhabeplanverfahren durchgeführt?	19
Wann wird das Gesamtplanverfahren durchgeführt?	21
Wann werden Teilhabeplanverfahren und Gesamtplanverfahren durchgeführt?	22
Zuständigkeitsprüfung	
Der sachdienliche Antrag	23
Der leistende Reha-Träger	24
Der zuständige Reha-Träger	25
Grundsätzliche Zuständigkeit nach § 6 SGB IX	
Zuständigkeit nach dem Leistungsgesetz	26
Verfahrensregelungen	27
Ergebnis der Prüfung	28
Weiterleitung	29
Ergänzende Antragstellung	30
Leistungsverantwortung	
Der erstangegangene Reha-Träger ist insgesamt zuständig	32
Der erstangegangene Reha-Träger ist insgesamt unzuständig	34
Der erstangegangene Reha-Träger ist teilweise zuständig	35

DIE WFBM IM BTHG

Inhaltsverzeichnis

Das Vorverfahren	
Ansprechstelle	36
Bedarfserkennung	40
Ansprechstelle des Trägers der Eingliederungshilfe	44
Sozialverwaltungsverfahren	
Anwendungsbereiche	50
Rechtsgrundlagen	51
Ablauf	53
Besondere Regelungen für den Träger der Eingliederungshilfe	54
Amtsprinzip und Antragserfordernis	55
Beginn des Verfahrens	56
Antragsteller	58
Antragserfordernis	59
Gesamtplanverfahren	
Sozialverwaltungsverfahren in der Eingliederungshilfe	66
Maßstäbe und Kriterien für das Verfahren	67
Bedarfsermittlung	68
Instrumente der Bedarfsermittlung	69
Gutachten	70
Vergleich der Regelungen ab 2018 und ab 2020	71
Gesamtplankonferenz	72
Gesamtplankonferenz und Teilhabeplankonferenz	74
Leistungsfeststellung und Leistungsbescheid	75
Gesamtplan	76
Teilhabezielvereinbarung	78
Teilhabeplanverfahren	
Teilhabeplankonferenz	79
Teilhabeplan	81
Rehabilitationsplanverfahren	
Fristen	83
Nichteinhalten der Fristen	84
Erstattungsansprüche zwischen den Reha-Trägern	85
Beteiligung einer Person des Vertrauens	86
Beteiligung der Leistungserbringer	87
Die besonderen Regelungen für den Träger der Eingliederungshilfe	88

AB WANN GELTEN DIE NEUEN VERFAHRENSREGELUNGEN?

Rehabilitationsplanverfahren

Die Reha-Träger sind dafür verantwortlich, dass die erforderlichen Leistungen zur Teilhabe nahtlos, zügig und einheitlich erbracht werden.

! Die Neuregelungen für den Reha-Prozess gelten ab 2018

Durch das BTHG sind Änderungen am Ablauf des Rehabilitationsplanverfahrens im Teil 1 des SGB IX vorgenommen worden:

Diese Änderungen gelten ab dem 1. Januar 2018 und betreffen

Rehabilitationsplanverfahren
Information durch die Ansprechstelle
Die Einleitung der Rehabilitation von Amts wegen
Die Bedarfserkennung
Die Bedarfsermittlung
Die Koordination der Leistungen: das Teilhabepanverfahren
Die Beratung

Diese Änderungen gelten für alle Reha-Träger und damit auch für den Reha-Träger, der für die Leistungen der Eingliederungshilfe zuständig ist.

Für die Leistungen der Eingliederungshilfe ist bis zum 31. Dezember 2018 der Träger der Sozialhilfe der zuständige Reha-Träger.

Vom 1. Januar 2020 an ist der Träger der Eingliederungshilfe zuständiger Reha-Träger für die Leistungen der Eingliederungshilfe.